

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden durch Bürokratie auf Grund von rechtlichen Vorgaben und den daraus entstehenden Kosten besonders belastet und in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigt.

Die Bundesregierung hat daher mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Damit soll der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und sollen Impulse für Wachstum und Investitionen gesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz sollen einzelne Maßnahmen der beschlossenen Eckpunkte kurzfristig umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen aus den Eckpunkten soll den Anstieg des Erfüllungsaufwands dauerhaft begrenzen.

Auf untergesetzlicher Ebene werden diese gesetzlichen Maßnahmen u. a. durch die zum 1. Juli 2015 in Kraft tretende „One in, one out“-Regelung flankiert. Der Leitfaden zur Vereinfachung und Standardisierung des KMU-Tests soll zügig eingeführt werden.

Weitere Gesetzesinitiativen zur Umsetzung des Eckpunktebeschlusses der Bundesregierung werden folgen:

Im Energiebereich soll bis 2017 ein zentrales Register für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft bei der Bundesnetzagentur eingeführt werden, das insbesondere der Bündelung, Reduzierung und Vereinfachung von Melde- und Informationspflichten dient. Die erforderliche gesetzliche Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Das Inkrafttreten ist für Mitte 2016 geplant. Im Rahmen der derzeitigen Novellierung des Energiestatistikgesetzes sollen darüber hinaus die Voraussetzungen zur Nutzung energiestatistikrelevanter Verwaltungsdaten geschaffen werden. Dadurch soll die Belastung der Unternehmen durch Meldepflichtungen weiter reduziert werden. Der Gesetzentwurf soll im 4. Quartal 2015 im Bundeskabinett beschlossen werden.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH prüft derzeit in Abstimmung mit der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter GmbH, ob weitere Vereinfachungen der Ende 2014 geänderten Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung notwendig und möglich sind (beispielsweise in Hinblick auf die jährlich durchzuführenden Vor-Ort-Begutachtungen). Diese sollen untergesetzlich umgesetzt werden. Dabei ist eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundesstatistikgesetzes soll im 2. Quartal 2015 vorgelegt werden. Dadurch wird unter anderem die Bedeutung der Nutzung von Verwaltungsdaten hervorgehoben. Das Statistische Bundesamt soll im Vorfeld gesetzli-

cher Regelungen über die Nutzung konkreter Verwaltungsdaten Zugang zu Verwaltungsdaten erhalten, um deren Tauglichkeit für konkrete Statistiken untersuchen zu können.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien soll das öffentliche Beschaffungswesen vereinfacht und standardisiert werden. Die europäischen Vergaberichtlinien sehen für Vergaben nach EU-Recht in Schritten bis Oktober 2018 die verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren vor. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung und zur Transparenz des Vergabeverfahrens. So müssen künftig die vollständigen Auftragsunterlagen für den elektronischen Abruf zur Verfügung stehen, Angebote grundsätzlich elektronisch eingereicht werden und der Informationsaustausch zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen auf elektronischem Weg erfolgen. Dazu soll der Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im 2. Quartal 2015 im Bundeskabinett beschlossen und bis Ende 2015/Anfang 2016 verabschiedet werden. Die Gesetzesnovelle und die Rechtsverordnungen, die die elektronische Kommunikation ausgestalten, sollen im April 2016 in Kraft treten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz sollen schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft vorgenommen und einzelne Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau kurzfristig umgesetzt werden. Dazu sollen zum einen die Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung angehoben werden. Dadurch wird eine größere Zahl von kleinen Unternehmen als bislang von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit. Darüber hinaus sollen durch eine Anhebung von Schwellenwerten in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie durch die Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten zur Umweltstatistik mehr Existenzgründer als bislang in den ersten drei Jahren von statistischen Meldepflichten befreit werden. Im Energiebereich werden Berichtspflichten im Rahmen des Biogasmonitorings vereinfacht und reduziert. Schließlich sollen die Meldeschwellen für die Intrahandelsstatistik angehoben und dadurch weitere Unternehmen von der Meldepflicht befreit werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf drei weitere Maßnahmen aus dem Bereich des Steuerrechts. Durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte nach § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes und die Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete nach § 51a des Einkommensteuergesetzes wird die Wirtschaft entlastet. Die Vereinfachung des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern trägt zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bei.

Zur Verwirklichung der genannten Ziele und zur Umsetzung dieser Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau sind die in diesem Mantelgesetz vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der Schwellenwerte in der Abgabenordnung entstehen geringfügige Steuermindereinnahmen. Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Aufwand durch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug von Ehegatten bzw. Lebenspartnern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 744 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Die Entlastung setzt sich zusammen aus folgenden Maßnahmen:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, § 141 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung),
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes),
- Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9 des Einkommenssteuergesetzes),
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten für Existenzgründer nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen,
- Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz,
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik (§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung),
- Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 37 der Gasnetzzugangsverordnung).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die Anhebung der Meldeschwellen zu den Statistiken kein bzw. nur marginaler einmaliger Umstellungsaufwand. Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich bezüglich der Statistikerstellung nicht. Die Umstellungskosten für die Länder dürften ebenfalls gering ausfallen.

Durch die Änderung der Berichtspflicht für das Biogasmonitoring reduziert sich der Aufwand der Bundesnetzagentur um 164 000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

(Bürokratieentlastungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Umweltstatistikgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik
- Artikel 8 Änderung des Dienstleistungsstatistikgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
- Artikel 10 Änderung des Handelsstatistikgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik
- Artikel 13 Änderung des Verdienststatistikgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung
- Artikel 15 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Gasnetzzugangsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Gasnetzentgeltverordnung
- Artikel 18

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

In § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2409) geändert worden ist, wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „600 000“ und die Angabe „50 000“ durch die Angabe „60 000“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Bürokratieentlastungsgesetz

Artikel ...[einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bürokratieentlastungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

§ 141 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „600 000“ ersetzt.
2. In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „50 000“ durch die Angabe „60 000“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 19 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“

2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Gewinne der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“

3. Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

(9) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.“

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39a Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „erstmalig“ die Wörter „oder geändert wird“ eingefügt.
2. § 39f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der nach Satz 1 gebildete Faktor gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Faktor erstmals gilt oder zuletzt geändert worden ist. Die Ehegatten können eine Änderung des Faktors beantragen, wenn sich die für die Ermittlung des Faktors maßgeblichen Jahresarbeitslöhne im Sinne des Satzes 6 ändern. Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 beantragt, gilt die Anzeige oder der Antrag auf Änderung des Freibetrags zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Änderungen nach Absatz 1 Satz 10 und 11 keine Änderungen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 sind.“

3. In § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „62 Euro“ durch die Angabe „68 Euro“ ersetzt.

4. § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Hinweis hat individuell und für eine bestehende Geschäftsbeziehung insgesamt einmal zu erfolgen.“

5. Nach § 52 Absatz 37 wird folgender Absatz 37a eingefügt:

„(37a) 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Programmierarbeiten im Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e) abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 6

Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 keine Auskunftspflicht für Erhebungen nach den §§ 11 und 12. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von

der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(5) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 4 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(4) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 3 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 8

Änderung des Dienstleistungsstatistikgesetzes

§ 5 Absatz 2 des Dienstleistungsstatistikgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze zusammen mit Einnahmen aus selbständiger Arbeit in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind

(3) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(3) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 10

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

§ 8 Absatz 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(4) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 3 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 11

Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes

§ 6 Absatz 3 des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(4) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 3 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

§ 7a des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird durch die folgenden §§ 7a und 7b ersetzt:

„§ 7a

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten,
2. Name, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sowie
3. für die Erhebung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich Name und Anschrift der Verwaltungseinheit, Gebäude- und Wohnungsnummer sowie Lage der Wohnung im Gebäude.

§ 7b

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 7a Nummer 2 sind freiwillig.

(2) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5

Absatz 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer sind.

(3) Existenzgründer im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 13

Änderung des Verdienststatistikgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Verdienststatistikgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberinnen Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind.

(3) Existenzgründer und Existenzgründerinnen im Sinne von Absatz 2 sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.“

Artikel 14

Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2015 (BGBl. I S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Anmeldeschwellen, unterhalb derer Auskunftspflichtige von der Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 befreit sind, werden jeweils bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres, für die Versendung auf fünfhunderttausend Euro und für den Eingang auf achthunderttausend Euro festgelegt.“

Artikel 15

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Biogas“ die Wörter „ und die Zahl der Biogas in das Erdgasnetz einspeisenden Anlagen, die eingespeiste Biogasmenge in Kilowattstunden und die nach § 20b der Gasnetzentgeltverordnung bundesweit umgelegten Kosten“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:
„§ 37 (weggefallen)“.
2. In § 35 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Wörter „§ 35 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

In § 20a Satz 3 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 37 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 35 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Artikel 5 und 15 bis 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bürokratie auf Grund von rechtlichen Vorgaben und die daraus entstehenden Kosten belasten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und beeinträchtigen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Dynamik.

Die Bundesregierung hat daher mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Damit sollen der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und Impulse für Wachstum und Investitionen gesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes sollen einzelne Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau kurzfristig umgesetzt werden und schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft bewirken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die kleine und mittlere Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger von Bürokratiekosten entlasten:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, § 141 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung),
- Erleichterungen im Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 39f des Einkommenssteuergesetzes),
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommenssteuergesetzes),
- Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9 des Einkommenssteuergesetzes),
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten für Existenzgründer nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz,
- Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik (§ 30 Absatz 4 Satz 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung),
- Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes, § 37 der Gasnetzzugangsverordnung).

III. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs), Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch), Artikel 15 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) und Artikel 16 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung) und Artikel 17 (Änderung der

Gasnetzentgeltverordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes), weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Unterschiedliche Schwellenwerte für handelsrechtliche und steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie für energierechtliche Berichtspflichten im Rahmen des Biogasmonitorings würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten. Das Regelungsziel, kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten zu entlasten, kann auch nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Denn nur dann können die vorgesehenen Regelungen – Anhebung der Schwellenwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten und damit Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen von Bürokratiekosten - ihre Wirkung entfalten. Auch das Ziel, durch eine Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring die Berichtspflichtigen zu entlasten, kann nur durch bundeseinheitliche Regelungen erreicht werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung) und Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Abweichende Länderregelungen im Bereich des Faktorverfahrens, der Pauschalierungsgrenzen für kurzfristig Beschäftigte und für Mitteilungspflichten im Kirchensteuerabzugsverfahren würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen und Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 6 bis 14 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Statistik für Bundeszwecke).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vereinfachung und Reduzierung von Berichtspflichten im Bereich des Biogasmonitorings führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regelungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten entlasten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Damit geht eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einher.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der Grenzbeträge in der Abgabenordnung entstehen geringfügige Steuermindereinnahmen. Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Aufwand durch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug von Ehegatten bzw. Lebenspartnern auf zwei Jahre um knapp eine Stunde alle zwei Jahre, wobei davon ausgegangen wird, dass im ersten Jahr nach der Änderung rund 4 000 und im zweiten Jahr rund 10 000 Personen das Faktorverfahren in Anspruch nehmen werden. Zudem entfällt für die Bürgerinnen und Bürger durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte von 62 Euro auf 68 Euro für rund 20 000 Beschäftigte auf über 2 500 Messen in Deutschland ein durch die Einführung des Mindestlohns zusätzlich entstehender Aufwand von jeweils etwa zwei Minuten.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 744 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

Zu den Artikeln 1 bis 4 (Anhebung der Schwellenwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung):

Die Anhebung der Schwellenwerte in § 241a HGB und § 141 AO wird insgesamt 140 000 Gewerbetreibenden, 10 000 Land- und Forstwirten und 22 000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu Gute kommen. Diese Fallzahlen beruhen auf einer vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Schätzung, die auf der Grundlage der Gewerbesteuerstatistik und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldung) erstellt wurde. Dabei wurde ermittelt, wie viele Unternehmen durch die Anhebung der Schwellenwerte von den bisher strengen Vorgaben befreit und weniger strengen Vorgaben unterworfen werden.

Die 140 000 Gewerbetreibenden bzw. Einzelkaufleute werden um jeweils ca. 3 600 Euro pro Fall vom bisherigen Erfüllungsaufwand entlastet. Der bisherige Erfüllungsaufwand beträgt für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften der Größenklasse klein (0 bis 9 Arbeitnehmer) in der Buchführung derzeit 2 500 Euro, in der Inventur derzeit 2 300 Euro und im Jahresabschluss derzeit 2 700 Euro. Das Statistische Bundesamt hat geschätzt, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Buchführung und den Jahresabschluss aufgrund des Übergangs zur einfachen Buchführung und Einnahme-Überschuss-Rechnung jeweils um 25 Prozent reduziert (Entlastung 625 Euro in der Buchführung und 675 Euro im Jahresabschluss und der Erfüllungsaufwand für die Inventur ganz wegfällt (Entlastung 2 300 Inventur). Insgesamt ergibt sich daraus eine Entlastung um 3 600 Euro pro Fall.

Die Gesamtentlastung dieser Gruppe durch die Anhebung der Schwellenwerte beträgt somit 504 Millionen Euro pro Jahr (140 000 x 3 600 Euro), wenn alle Unternehmen von den Erleichterungen Gebrauch machen. Für die restlichen 32 000 begünstigten kleinen Unternehmen (Land- und Forstwirte, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) kann eine Entlastung derzeit nicht ausgewiesen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte von 62 Euro auf 68 Euro wird durch die Einführung des Mindestlohns zusätzlich entstehender Aufwand in Höhe von rund 323 000 Euro für rund 10 000 Arbeitgeber für rund 20 000 Beschäftigte auf über 2 500 Messen in Deutschland vermieden. Dieser entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Für die Wirtschaft entfällt künftig zudem ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 230 Millionen Euro (0,5 Minuten je Kunde bei 18,50 Euro Stundensatz sowie je ein Euro Entlastung für den Versand), da zum Kirchensteuerabzug verpflichtete Unternehmen ihre rund 200 Millionen Kunden künftig nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmalig je Geschäftsbeziehung auf die Datenabfrage zur Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern hinweisen müssen. Dieser entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Ausdehnung der Gültigkeit des Faktorverfahrens auf zwei Jahre (§ 39f EStG) ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht, da die Arbeitgeber den Faktor genauso wie die Lohnsteuerklassen ohnehin regelmäßig mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM) abrufen, speichern und verwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Die in § 14 neu geschaffene Ausnahmeregelung für Existenzgründer wird für die Wirtschaftsunternehmen insgesamt keine konkret bezifferbare Entlastungswirkung entfalten, da die Gesamtzahl der meldepflichtigen Unternehmen konstant bei 10 000 bleibt.

Zu den Artikeln 7 bis 14 (Anhebung der Schwellenwerte für statistische Meldepflichten):

Bestehende Informationspflichten der Unternehmen werden durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Meldungen zu den Statistiken vereinfacht bzw. abgeschafft und die betroffenen Unternehmen dadurch entlastet.

Durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG II) wurde seinerzeit die Möglichkeit für Existenzgründer geschaffen, sich in den ersten drei Jahren nach der Gründung eines Unternehmens von statistischen Meldepflichten befreien zu lassen. Voraussetzung hierfür war, dass sich das Unternehmen entweder im ersten Jahr nach einer Gründung befindet oder – im zweiten und dritten Jahr nach einer Gründung – der Umsatz im vorherigen Geschäftsjahr 500 000 Euro nicht übersteigt. Damals wurde für ca. 7 100 Existenzgründer eine Entlastung von durchschnittlichen 169 Euro pro Fall angenommen. Eine Auswertung des statistischen Unternehmensregisters hat ergeben, dass bei einer Anhebung der Schwellenwerte von 500 000 Euro auf 800 000 Euro aktuell 555 in der Unternehmensdemografie erfasste, neu gegründete Unternehmen mit Berichtspflichten zu Wirtschaftsstatistiken in das relevante Umsatzfenster für das vorangegangene Geschäftsjahr fallen. Dabei ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, da die Definition des Existenzgründerbegriffs in den durch Artikel 6 bis 13 geänderten Gesetzen umfassender ist. Für die Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand wird in der vorliegenden Ex-ante-Schätzung daher ein Mengengerüst von bis zu 1 000 Existenzgründern angenommen. Die im MEG II angesetzte Entlastung von 169 Euro pro Unternehmen pro Jahr basierte auf den Standardtarifen des Standardkostenmodells für das Jahr 2006. In der Zwischenzeit wurden die Standardtarife aktualisiert. Innerhalb des hohen Qualifikationsniveaus ergab sich dabei ein Anpassungsfaktor von ca. 1,11 (Steigerung von 42,70 Euro pro Stunde auf 47,30 Euro pro Stunde). Übertragen auf die zuvor 169 Euro resultiert daraus eine Entlastung von ca. 187 Euro pro Unternehmen pro Jahr. Im Hinblick auf die genannte Fallzahl kann man durch die Anhebung der Schwellenwerte für Existenzgründer von einer Entlastung von bis zu 187 000 Euro pro Jahr ausgehen. Bei den so ermittelten Kosteneinsparungen handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten, da statistische Meldungen Informationspflichten der Wirtschaft sind.

Parallel zur Entlastung der Existenzgründer wird im vorliegenden Gesetz die Anmelde-schwelle der Intrahandelsstatistik für den Wareneingang ebenfalls von 500 000 Euro auf 800 000 Euro angehoben. Durch diese Regelung werden rund 11 000 Unternehmen entlastet. Aufgrund der genannten Schwellenwerte fokussieren sich die Entlastungsrechnungen auf Unternehmen der Beschäftigungsgrößenklassen bis 20 Mitarbeiter/innen. Fielen bei dieser Gruppe lediglich Meldungen in eine Lieferrichtung an, würden durchschnittlich etwa 2,7 Stunden benötigt. Von den genannten ca. 11 000 Unternehmen trifft dies bei etwa 7 900 zu. Fallen diese Meldungen zukünftig monatlich weg, ergibt sich bei einem Lohnsatz von 32,16 Euro pro Stunde (vgl. Informationspflicht 200610251504081 nach Bürokratiekostendatenbank des Statistischen Bundesamtes) eine Entlastung von gut 8,2 Millionen Euro (8 231 674 Euro). Bei den übrigen rund 3 100 Unternehmen bestanden bislang Meldeverpflichtungen in beide Lieferrichtungen. Der dabei anfallende Zeiteinsatz betrug ca. vier Stunden. Unter der Annahme, dass zukünftig nur noch eine ähnliche Verpflichtung wie bei den Unternehmen besteht, die zuvor nur eine Lieferrichtung zu melden hatten, ergibt sich eine Zeitersparnis von 1,3 Stunden pro Meldung. Multipliziert mit 12 Monaten und dem zuvor erwähnten Lohnsatz ergibt sich somit eine Entlastung von ca. 1,55 Millionen Euro (1 555 258 Euro). Zusammen summieren sich die Einsparungen in der Intrahandelsstatistik auf etwa 9,8 Millionen Euro (9 786 931 Euro) pro Jahr. Bei den so ermittelten Kosteneinsparungen handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten, da statistische Meldungen Informationspflichten der Wirtschaft sind.

Aufgrund der Erleichterungen für Existenzgründer und der Schwellenwertanhebung innerhalb der Intrahandelsstatistik ergibt sich insgesamt eine Entlastung des Normadressaten "Wirtschaft" von rund 10 Millionen Euro (9 973 931 Euro) pro Jahr. Die Änderungen wirken sich ausschließlich auf Informationspflichten aus, weitere Vorgaben der Wirtschaft sind nicht betroffen.

Zu den Artikeln 15 und 16 (Vereinfachung des Biogasmonitorings):

Durch die Reduktion der Berichtspflicht in § 37 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 85 000 Euro. Die Bundesnetzagentur war bisher nach § 37 GasNZV verpflichtet einen Monitorbericht zu erstellen. Dazu musste sie bei Unternehmen, Händlern und Netzbetreibern Informationen sammeln. Diese waren dazu verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu sammeln und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dieser Aufwand wird sich durch die Änderung künftig reduzieren, da weniger und leichter verfügbare Informationen benötigt werden. Die Änderungen wirken sich ausschließlich auf Informationspflichten aus, weitere Vorgaben der Wirtschaft sind nicht betroffen.

Betroffene	Zeitaufwand	Lohnsatz	Periodizität	Fallzahl	Erfüllungsaufwand
Anlagenbetreiber	- 300 Min	41,70 €/h	1	144	- 30.024 €
Netzbetreiber	- 240 Min	41,70 €/h	1	94	- 15.679 €
Händler	- 480 Min	41,70 €/h	1	117	- 39.031 €

4. 3. Informationspflichten Wirtschaft

Siehe dazu Ausführungen unter Ziffer 4.4.

4. 4. Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die in den Artikeln 7 bis 14 vorgesehene Anhebung der Meldeschwellen zu den Statistiken kein bzw. nur marginaler Umstellungsaufwand. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand ändert sich bezüglich der Statistikproduktion nicht. Angaben zu eventuellen Kostenänderungen für die Statistischen Ämter der Länder liegen nicht vor. Die Umstellungskosten für die Länder dürften aber ebenfalls gering ausfallen.

Durch die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehene Vereinfachung der Berichtspflicht für das Biogasmonitoring reduziert sich der Aufwand der Bundesnetzagentur um 164 000 Euro pro Jahr.

Zeitaufwand	Lohnsatz	Sachkosten	Periodizität	Fallzahl	Erfüllungsaufwand
-402 Stunden	40,04 €/h	10,98 €/h	1	8	- 164.080 €

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die in Artikel 5 Nummer 2 vorgesehene Änderung des lohnsteuerlichen Faktorverfahrens hat gleichstellungspolitische Bedeutung. Die relativ hohe Steuerbelastung der Steuerklasse V wird – gerade für Frauen – als Hemmschwelle für den beruflichen Wiedereinstieg gesehen. Die Steuerklasse IV mit Faktor ist eine Alternative, die die Steuerbelastung des Zweitverdieners senkt. Die vorliegende Vereinfachung hat das Ziel, dass zukünftig mehr Ehegatten oder Lebenspartner die Vorteile des Faktorverfahrens nutzen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll. Eine Evaluation nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist nicht geboten, da es sich um ein entlastendes Gesetzgebungsvorhaben handelt. Unabhängig davon wird die Bundesregierung auch weiterhin überprüfen, ob die Schwellenwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie für statistische Meldepflichten noch angemessen sind oder eine Änderung der Schwellenwerte erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die vom Bundeskabinett am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie sehen unter anderem vor, die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (Umsatz und Gewinn) im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung anzuheben und damit eine größere An-

zahl kleinerer Unternehmen als bislang von den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten zu befreien. Dies ist Gegenstand der in § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vorgesehenen Änderung, mit der die bisherigen Schwellenwerte von 500 000 Euro und 50 000 Euro parallel zu den Schwellenwerten des § 141 Absatz 1 Satz 1 AO jeweils um 20 Prozent auf 600 000 Euro und 60 000 Euro angehoben werden. Die Änderung bewirkt zugleich, dass für die befreiten Unternehmen auch die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 242 Absatz 4 HGB entfällt.

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuchs)

Die neue Übergangsvorschrift zum geänderten § 241a Satz 1 HGB stellt sicher, dass die Erhöhung der Schwellenwerte erstmals auf die Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Dementsprechend ist die geltende Fassung des § 241a Satz 1 HGB letztmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2015 endet.

Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Parallel zu der Anhebung der Schwellenwerte in § 241a Satz 1 HGB werden die Grenzwerte in § 141 der Abgabenordnung (AO) angehoben. Die Änderungen sollen bewirken, dass gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte bei Unterschreitung der Grenzbeträge nicht unter die steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht nach § 141 AO fallen.

Durch die Anhebung der Grenzbeträge in § 141 Absatz 1 Satz 1 AO der Umsatzgrenze von 500 000 Euro um 20 Prozent auf 600 000 Euro und der Gewinngrenze von 50 000 Euro ebenfalls um 20 Prozent auf 60 000 Euro wird eine größere Anzahl kleinerer Unternehmen von der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit und damit von unnötiger Bürokratie entlastet und die wirtschaftliche Dynamik der mittelständischen Wirtschaft unterstützt.

Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 und 2 (Artikel 97 § 19 Absatz 3 und 4)

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Danach sind diese auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 19 Absatz 8 und 9)

Der Satz 1 des Absatzes 8 regelt die zeitliche Anwendung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Danach ist diese auf Umsätze der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Die Übergangsregelungen stellen sicher, dass die Steuerpflichtigen keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (Allgemeines zu den §§ 39a und 39f)

Der individuell zutreffendste Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern lässt sich durch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor (Faktorverfahren) erzielen. Das Faktorverfahren wurde mit Wirkung ab 2010 vor allem deshalb geschaffen, um Ehegatten/Lebenspartnern, die den beruflichen Wiedereinstieg planen, in der Steuerklasse V jedoch eine Hemmschwelle hierfür sehen, eine Alternative zur Steuerklasse V zu ermöglichen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die steuerentlastenden Vorschriften (Berücksichtigung des Grundfreibetrags und Wirkung des Splittingverfahrens) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Der gemeinsame Antrag auf den Faktor kann beim Finanzamt formlos gestellt werden. Hierbei müssen die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen sowie Abzugs- und Hinzurechnungsbeträge nach § 39a EStG angegeben werden. Der damit errechnete Faktor hat zur Zeit eine Gültigkeit von bis zu einem Kalenderjahr. Soll das Faktorverfahren fortgeführt werden, muss ein erneuter gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Um das Faktorverfahren zu vereinfachen und der 2-jährigen Gültigkeit von Freibeträgen nach § 39a EStG anzupassen, wird das Faktorverfahren dahingehend verändert, dass ein beantragter Faktor nicht mehr nur für ein Kalenderjahr, sondern ebenfalls für bis zu zwei Kalenderjahre gültig ist. Eine längere Laufzeit über zwei Jahre hinaus soll zunächst nicht festgelegt werden, weil sowohl Freibetrag als auch Faktor dann in der Regel zu ungenau werden.

Als weitere Ausbaustufe des Faktorverfahrens wird — unabhängig von der vorliegenden Änderung — geprüft, ob zukünftig die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung als Grundlage für eine Verlängerung des Faktorverfahrens dienen können, ohne dass hierfür ein spezieller Antrag gestellt werden muss. Dies wäre eine weitere Vereinfachung, um Hemmnisse für eine Verlängerung des Faktorverfahrens abzubauen.

Zu Nummer 1 (§ 39a Absatz 1 Satz 3)

Um einen zeitlichen Gleichlauf des Faktor- und des Freibetragsverfahrens sicherzustellen, soll es auf Wunsch des Steuerpflichtigen auch möglich sein, einen Freibetrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu berücksichtigen, wenn die Anpassung des Freibetrags erforderlich ist, eine Anpassung des Faktors auf Grund veränderter Jahresarbeitslöhne beantragt wird oder ein Faktor neu beantragt wird.

Zu Nummer 2 (§ 39f)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Die Sätze 3 und 4 regeln die Berechnung des Faktors. Mit dem neuen Satz 5 wird klargestellt, dass der Faktor stets auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres ermittelt wird, für das der Faktor erstmals gelten soll.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 9 bis 11 – neu –)

Satz 9 regelt die zweijährige Gültigkeit des Faktorverfahrens.

Satz 10 ermöglicht eine Anpassung des Faktors, sofern sich die Verhältnisse der Ehegatten/Lebenspartner zu Gunsten oder zu Ungunsten verändern. Ob eine Anpassung des Faktors gewünscht wird, obliegt letztlich der Entscheidung der Ehegatten/Lebenspartner. Eine verpflichtende Regelung würde sowohl auf Seiten der Ehegatten/Lebenspartner als

auch auf Seiten der Finanzverwaltung einen höheren Aufwand mit sich bringen. Da eine nicht vorgenommene Anpassung eines Faktors jedoch in der Regel zu keinen Steuerausfällen führt, wurde auf eine verpflichtende Regelung verzichtet.

Ändert sich ein Freibetrag, müssen sich die Ehegatten/Lebenspartner nach Satz 11 auch bezüglich des Faktors erklären, weil der Freibetrag zwingender Bestandteil der Faktorregelung ist. Dasselbe gilt, wenn eine Anpassung des Faktors beantragt wird; hier muss künftig erklärt werden, ob ein Freibetrag mit eingerechnet werden muss bzw. ob ein bestehender Freibetrag unverändert fortgelten soll. Ziel soll es sein, dass beide 2-Jahreszeiträume auf Wunsch der Ehegatten/Lebenspartner künftig parallel laufen können.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Der neu gefasste Satz 1 stellt klar, dass eine Anpassung des Faktors nicht als Steuerklassenwechsel im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 EStG zu sehen ist.

Zu Nummer 3 (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Damit Arbeitgeber unkompliziert und kurzfristig Arbeitnehmer als Aushilfen beschäftigen können, ist die pauschale Erhebung der Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns möglich. Diese Lohnsteuerpauschalierung wird insbesondere bei Aushilfsbeschäftigungen wie Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von Messen gewählt. Mit der Pauschalierung entfällt die – bezogen auf das kurzfristige Arbeitsverhältnis – aufwändige Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die Lohnsteuerpauschalierung setzt voraus, dass der tägliche Arbeitslohn durchschnittlich 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt. Als Folge der Einführung des Mindestlohns wird die tägliche Verdienstgrenze von 62 Euro auf 68 Euro (8,50 Euro für acht Arbeitsstunden) angehoben. Mit dieser Anhebung können die Arbeitgeber weiterhin unkompliziert und kurzfristig Arbeitnehmer als Aushilfen beschäftigen und die Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns pauschal erheben.

Die Änderung des § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung erstmals für das Veranlagungsjahr 2015 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 9)

Zurzeit müssen alle Kirchensteuerabzugsverpflichtete (Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) jährlich darüber informieren, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgt und dass ein Widerspruchsrecht zum Abruf des Kunden bzw. Anteilseigners besteht.

Die gesetzlich verordnete jährliche Informationspflicht aller Kirchensteuerabzugsverpflichteter gegenüber allen Kunden und Anteilseignern hat im Ergebnis zu einer regelmäßig wiederkehrenden Mehrfachversorgung mit Information geführt. Allein die stete Wiederholung der Kampagne verursacht schon einen hohen Aufwand in der Kommunikation. Mittelständische Unternehmen sind daher nicht nur mit dem Versand, sondern weitaus höher noch mit der Bearbeitung von Rückläufen und Nachfragen belastet. Dabei haben das Recht auf Widerspruch letztlich von den weit über 80 Millionen Berechtigten lediglich rund 400 000 Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen. Trotz der mehrfachen Information bleibt die Anzahl derjenigen, die das Recht auf Widerspruch für sich nicht beanspruchen wollen, bei konstant weit über 99 Prozent.

Der Ersatz der jährlichen Informationspflicht durch eine einmalige und gezielt individuelle Information während des Bestehens der Geschäftsbeziehung – rechtzeitig vor Beginn der Regel- und Anlassabfrage – ist daher aus den Erfahrungen der Vergangenheit ausrei-

chend. Dabei definiert die Neuregelung Mindeststandards, die nicht ausschließen, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete auch mehrfach informieren darf. Es ist also ausdrücklich zulässig, ohne Prüfung, ob in der Vergangenheit bereits informiert worden ist, z. B. im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Anlassabfrage, erneut zu informieren. Aktiv Interessierte finden die Information darüber hinaus auch weiterhin beim BZSt als Daten haltende Stelle.

Zu Nummer 5 (§ 52 Absatz 37a – neu –)

Die Änderungen im Faktorverfahren sowie der Gleichlauf mit dem Freibetragsverfahren bedürfen einer technischen Umsetzung. Wann die hierfür erforderlichen Programmierarbeiten abgeschlossen sein werden, steht noch nicht fest. Die Regelung ist daher erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die technische Umsetzung abgeschlossen ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt mitteilen, für welchen Veranlagungszeitraum die Regelung des § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 sowie Absatz 3 Satz 1 EStG erstmals anzuwenden ist.

Artikel 6 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 14 um Absatz 4 werden Existenzgründerinnen und Existenzgründer im Kalenderjahr der Betriebsöffnung sowie in Abhängigkeit von den Umsätzen in den beiden folgenden Kalenderjahren erstmals von der Erhebung der Investitionen und laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz nach § 11 sowie der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz nach § 12 freigestellt. Der neue Absatz 5 enthält die Definition des Existenzgründers im Sinne des Absatzes 4.

Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik)

Die Änderung in § 5 Absatz 3 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Kostenstrukturstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 4 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Gesetz über die Kostenstrukturstatistik erforderlich. Die neue Definition entspricht inhaltlich der im geänderten § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Definition. Personen, die bereits Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft haben, können sich wie bisher nicht auf die Existenzgründereigenschaft berufen. Bisher galt auch die Übernahme eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie die Betriebsübernahme im Wege der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft unmittelbar nach dem Erbfall nicht als Existenzgründung im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Aus Gründen der Handhabbarkeit wird in der neuen Definition auf diese Einschränkung verzichtet.

Artikel 8 (Änderung des Dienstleistungsstatistikgesetzes)

Die Änderung in § 5 Absatz 2 des Dienstleistungsstatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Dienstleistungsstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 3 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Dienstleistungstatistikgesetz erforderlich.

Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Die Änderung in § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Statistik für das Produzierende Gewerbe von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 3 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erforderlich.

Artikel 10 (Änderung des Handelsstatistikgesetzes)

Die Änderung in § 8 Absatz 3 des Handelsstatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Handelsstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 4 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Handelsstatistikgesetz erforderlich.

Artikel 11 (Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes)

Die Änderung in § 6 Absatz 3 des Beherbergungsstatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Beherbergungsstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 4 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Beherbergungsstatistikgesetz erforderlich.

Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik)

Zu Nummer 1 (§ 7a)

Das Gesetz über die Preisstatistik enthält entgegen der Vorgabe in § 9 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes keine Regelung zu den Hilfsmerkmalen. Bisher erfolgt die Erhebung von Hilfsmerkmalen im Rahmen der Preisstatistik auf der Grundlage von § 26 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes. Da diese Überleitungsvorschrift im Rahmen der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes aufgehoben werden soll, würde nach dem Inkrafttreten der Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Hilfsmerkmalen fehlen. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung zu den Hilfsmerkmalen in das Gesetz über die Preisstatistik aufzunehmen.

Die in Nummer 1 geregelten Hilfsmerkmale „Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten“ sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Durchführung der Einzelerhebungen und unterliegen daher der Auskunftspflicht. Die statistischen Ämter sind darauf angewiesen, auch telefonisch oder per E-Mail mit der Erhebungseinheit bzw. der Ansprechperson in Kontakt zu treten. Die Angabe der Telefonnummern und Adresse für elektronische Post der Erhebungseinheiten sind unverzichtbare Angaben, um schnell Kontakt aufnehmen zu können. Die Hilfsmerkmale nach Nummer 1 beziehen sich auf alle Erhebungen nach dem Gesetz über die Preisstatistik.

Die in Nummer 2 geregelten Angaben zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, die deren Namen, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post enthalten können, sind nach § 7b Absatz 1 Satz 2 freiwillig.

Die in Nummer 3 geregelten zusätzlichen Hilfsmerkmale für die Erhebung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 dienen der Durchführung der Mieterhebung. Sie sind zur Identifizierung der jeweiligen in die Erhebung einbezogenen Mietwohnung erforderlich.

Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom Bundesstatistikgesetz geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 7b – neu –)

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des bisherigen § 7a.

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass für alle preisstatistischen Erhebungen eine Auskunftspflicht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die in § 7a Nummer 2 genannten Angaben zu den Hilfsmerkmalen.

Die Änderung in Absatz 2 – neu – des Gesetzes über die Preisstatistik sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Preisstatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 2 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Gesetz über die Preisstatistik erforderlich.

Artikel 13 (Änderung des Verdienststatistikgesetzes)

Die Änderung in § 8 Absatz 2 des Verdienststatistikgesetzes sieht eine Erhöhung der Jahresumsatzschwellen für Existenzgründer für die Meldungen zur Verdienststatistik von 500 000 Euro auf 800 000 Euro vor. Dadurch werden mehr Existenzgründer als bislang von

Meldepflichten befreit und dadurch nicht mehr in ihrem unternehmerischen Engagement und ihrem wirtschaftlichen Erfolg eingeschränkt.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 3 eine Definition des Existenzgründers aufgenommen. Die alte Regelung verwies hinsichtlich der Definition des Existenzgründers auf § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes. Da diese Vorschrift durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert wurde und keine Definition des Begriffs „Existenzgründer“ mehr enthält, ist eine Definition im Verdienststatistikgesetz erforderlich.

Artikel 14 (Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung)

Rund 66 000 deutsche Unternehmen, die derzeit am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen, sind verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt nach der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStat-DV) monatlich statistische Informationen über ihre Wareneingänge und Wareneingänge für die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) zu übermitteln.

Diese Unternehmen sind berichtspflichtig, weil die Werte ihrer jährlichen Warenbewegungen verbindlich festgelegte Schwellen überschreiten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind nach der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1) - Grundverordnung -, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 659/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 128) geändert worden ist, berechtigt, die Höhe dieser Schwellen eigenständig festzulegen; die Schwellen müssen allerdings den Wert des gesamten Warenhandels des Mitgliedstaates zu einem Mindestgrad abdecken.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission vom 4. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 4. November 2013 (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 28) wurde der Mindestabdeckungsgrad für den Eingang auf 93 Prozent abgesenkt.

Eine vom Statistischen Bundesamt durchgeführte aktuelle Überprüfung in Deutschland hat ergeben, dass die derzeitige, in § 30 Absatz 4 AHStat-DV festgelegte Schwelle für die Befreiung von der Berichtspflicht von 500 000 Euro für den Wareneingang unter Einhaltung des oben genannten Abdeckungsgrades auf 800 000 Euro angehoben werden kann. Durch die vorgesehene Änderung des § 30 Absatz 4 AHStat-DV wird eine erhebliche Entlastung der bisher meldepflichtigen Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, erreicht.

Da der Abdeckungsgrad in der Versendung unverändert geblieben ist, wird die Anmelde-schwelle in dieser Richtung nicht verändert.

Artikel 15 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die vom Bundeskabinett am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie sehen im Bereich der Energiewirtschaft im Zusammenhang mit der für 2017 geplanten Einführung eines zentralen Registers eine weitgehende Vereinfachung und Reduzierung der Melde- und Informationspflichten vor. Die Änderung der Bestimmung zum Monitoring nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit der Streichung von § 37 der Gasnetz-zugangsverordnung ist in diesem Zusammenhang ein erster Schritt zur Entlastung im Bereich der Gaswirtschaft.

Mit Inkrafttreten der EEG-Reform am 1. August 2014 wurden die Ziele der Bundesregierung zur Biogaseinspeisung (§ 31 GasNZV) gestrichen, da unter den aktuellen Rahmenbedingungen kein energiepolitisches Interesse an einer Steigerung der vergleichsweise teuren Biogaseinspeisung mehr besteht.

Es ist daher sinnvoll und im Interesse der Entlastung der betroffenen Akteure, das bislang in § 37 GasNZV geregelte Monitoring auf die Inhalte zu reduzieren, die auch ohne quantitatives Einspeiseziel notwendig sind, um die Sonderregelungen für die Biogaseinspeisung in §§ 31 ff. GasNZV fortlaufend adäquat zu evaluieren. Diesbezüglich ist es nicht mehr erforderlich, die genaue Kostenstruktur, die erzielbaren Erlöse, die Kostenbelastung der Netze und Speicher sowie die Notwendigkeit von Musterverträgen zu überprüfen. Stattdessen sollen künftig lediglich die Anzahl der Biogas in das Erdgasnetz einspeisenden Anlagen, die eingespeiste Biogasmenge sowie die Kosten erfasst werden, die nach § 20b der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) bundesweit auf alle Netznutzer umgelegt werden. Letzteres betrifft unter anderem die Kosten für den Netzanschluss und die Einspeisung einschließlich Wartung und Betrieb von Netzanschlüssen sowie die Kosten für Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung. Die Aufgabe des Monitorings, die ökonomischen Auswirkungen der Sonderregelungen für die Biogaseinspeisung auf Verbraucherinnen und Verbraucher zu erfassen, bleibt somit erhalten. Damit soll insbesondere fortlaufend überprüft werden, ob die mit dem Biogas-Wälzungsbetrag (in 2015 ca. 0,6 Euro pro kWh/h/a) ausgedrückten Kosten angesichts der erwarteten Stagnation des Zubaus konstant bleiben. Da die hierfür erforderlichen Daten für die bundesweite Wälzung von den Gasnetzbetreibern ohnehin ermittelt und aufbereitet werden müssen, stellt deren Übermittlung im Rahmen des verbleibenden Biogasmonitorings nur eine geringfügige Belastung dar.

Dementsprechend wird § 35 Absatz 1 Nummer 7 EnWG um die vorgenannten Inhalte ergänzt und § 37 GasNZV aufgehoben. Die Streichung vergleichsweise komplexer Berichtsinhalte wie zum Beispiel die erzielbaren Erlöse sowie die Integration der verbleibenden Überprüfung in den bewährten Monitoringprozess nach § 35 EnWG wird den erforderlichen Aufwand für die Erfüllung von Informationspflichten bei Gashändlern, Betreibern von Biogasaufbereitungsanlagen, Gasnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen und bei der Bundesnetzagentur deutlich reduzieren.

Artikel 16 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung)

§ 37 der Gasnetzzugangsverordnung wird infolge der Integration des Monitorings der Sonderregelungen für die Biogaseinspeisung in § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgehoben.

Artikel 17 (Änderung der Gasnetzentgeltverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 37 der Gasnetzzugangsverordnung.

Artikel 18 (Inkrafttreten)

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Änderungen im Einkommensteuergesetz (Artikel 5), Energiewirtschaftsgesetz (Artikel 15) und in der Gasnetzzugangsverordnung (Artikel 16) sowie in der Gasnetzentgeltverordnung (Artikel 17) treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft. Dies ist erforderlich, weil sich Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (Artikel 1 bis 4) auf das jeweilige Kalenderjahr beziehen. Auch die Änderungen der statistikrechtlichen Regelungen (Artikel 6 bis 14) treten jeweils nur zum 1. Januar 2016 in Kraft.

